

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

der M. Kubli Gartenpflege und Gestaltung, 8172 Niederglatt

24. August 2022



Arbeitsausführung und Lieferungen im Garten- und Landschaftsbau

1. Geltungsbereich

Die nachstehenden Bestimmungen, Normen und Richtlinien gelten für alle Arbeiten und Lieferungen des Garten- und Landschaftsbaus bei der Erstellung von Neuanlagen sowie für alle übrigen von M. Kubli Gartenpflege und Gestaltung (nachstehend «der Unternehmer») erbrachten landschaftsgärtnerischen Arbeiten und Lieferungen, einschliesslich Unterhaltsarbeiten, sofern bei Letzteren nicht davon abweichende Bestimmungen vereinbart werden.

2. Bei Widersprüchen zwischen den einzelnen Vertragsbestandteilen gilt folgende Rangordnung:

1. Individuelle schriftliche Vertragsabsprachen mit der bestellenden Partei
2. Leistungsverzeichnis im mit der bestellenden Partei abgeschlossen Werkvertrag
3. von M. Kubli Gartenpflege und Gestaltung erstellte Pläne
4. Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) für die Arbeitsausführung und für Lieferungen im Garten- und Landschaftsbau
5. Normen in der jeweils gültigen Fassung
 - SIA 318
 - SIA 118
 - übrige Normen des SIA
 - übrige Normen anderer Fachverbände, insbesondere jene der JardinSuisse
6. Schweizerisches Obligationenrecht

3 Werkvertrag

3.1. Abschluss des Werkvertrags

Der Werkvertrag wird durch schriftliche oder mündliche Vereinbarung oder durch konkludentes Handeln, insbesondere mit dem durch den Auftraggeber ausdrücklich oder stillschweigend akzeptierten Beginn der Ausführung der entsprechenden Arbeit, abgeschlossen. Der Schriftlichkeit gleichgestellt, ist die Übermittlung von Dokumenten auf elektronischem Weg (z.B. E-Mail oder FAX).

Bestimmungen der AGB JardinSuisse gelten nur, sofern sie in Abweichung von den vorliegenden AGB schriftlich vereinbart worden sind.

3.2. Offerte / Leistungsverzeichnis

Der Unternehmer unterbreitet dem Bauherrn eine Offerte für die auszuführenden Leistungen. Die gewünschten Materialien, deren Qualität, der Verwendungszweck und -ort, die Verlege- und Einbauart werden im Leistungsverzeichnis angegeben.

3.3. Gültigkeitsdauer der Offerte

Die Offerte des Unternehmers bleibt, sofern in dieser keine andere Frist aufgeführt wird, während 30 Tagen ab Datum der Ausstellung verbindlich.

Bei Terminverpflichtungen von relevanten Baustoffen sowie von Pflanzen ist die Beschaffungsdauer zu berücksichtigen.

3.4. Pflichten der Vertragsparteien

Durch den Werkvertrag verpflichtet sich der Unternehmer zur Herstellung eines Werkes und der Bauherr zur Leistung der vereinbarten Vergütung. Unternehmer und Bauherr sind verpflichtet, den Vertrag gewissenhaft zu erfüllen.

3.4.1. Pflichten des Unternehmers:

Der Unternehmer hat insbesondere folgende Pflichten:

- Wesentliche Schäden an bestehenden Vegetationsflächen, Pflanzen und Bauteilen, welche bei Arbeitsbeginn vorliegen oder während der Ausführung entstehen, sind dem Bauherrn unverzüglich zu melden.
- Der Unternehmer legt dem Bauherrn Rechenschaft ab über die Verwendung von bauseits vorhandenen Materialien.

3.4.2. Pflichten des Bauherrn:

Der Bauherr hat insbesondere folgende Pflichten:

- Der Bauherr ist für die Einholung einer rechtskräftigen Baubewilligung, sofern eine solche für ein konkretes Vorhaben benötigt wird, selbst verantwortlich. Er kann diese Aufgabe dem Unternehmer gegen Entrichtung einer zusätzlichen Entschädigung übertragen.
- Der Bauherr ermittelt die Lage, einschliesslich der zugehörigen Höhenangaben von bestehenden Werkleitungen, von unterirdischen Bauten oder Bauteilen sowie von weiteren Hindernissen in der zu bearbeiteten Zone, und hält diese in den Ausführungsunterlagen ausdrücklich fest. Die Verletzung dieser vertraglichen Verpflichtung durch den Bauherrn entbindet den Unternehmer von jeglicher Haftung für dadurch entstehende Schäden.
- Die erforderlichen Ausführungsunterlagen und Werkleitungspläne werden dem Unternehmer durch den Bauherrn vollständig und unentgeltlich zur Verfügung gestellt.
- Der Bauherr überprüft die bauseits gelieferten Materialien und Pflanzen auf Qualität bezüglich der vorgesehenen Verwendung vor der Einpflanzung bzw. vor dem Einbau.
- Der Bauherr markiert im Gelände die für die Ausführung notwendigen Hauptachsen, Grenzen und Nivellierungsfestpunkte.
- Der Bauherr stellt dem Unternehmer sämtliche für die Ausführung der Arbeiten notwendigen Unterlagen zur Verfügung oder beauftragt den Unternehmer, diese Unterlagen auf Kosten des Bauherrn zu beschaffen.
- Der Bauherr ist verpflichtet, die erforderlichen Bodenabklärungen auf eigene Kosten zu tätigen. Er hat dem Unternehmer die erforderlichen Bodenangaben, insbesondere zu den Eigenschaften und zur Tragfähigkeit des Bodens, zu liefern.

4 Honorar und Vergütungen

4.1. Leistungen

Die Leistungen, die zur fachgerechten Ausführung des Werkes gehören, werden im Werkvertrag festgehalten.

4.2. Vergütungsarten

Für die Vergütung der Leistungen des Unternehmers werden je nach Art des Vorhabens Einheitspreise, Pauschalpreise, Richtpreise oder Regiepreise vereinbart.

Für bestimmte Leistungen des Unternehmers, deren Umfang zum Vornherein nicht oder nicht zuverlässig geschätzt werden können, können Regiepreise abgemacht werden.

Einheitspreis: Entgelt für einzelne Leistungen, Stückzahlen in m1, m2, m3, t etc.

Pauschalpreis: Pauschales Entgelt für einen Werkteil oder für ein gesamtes Werk

Richtpreis: Geschätztes Entgelt für in Regie zu erbringende Leistungen

Regiepreis: Entgelt für nach Aufwand zu erbringenden Leistungen
Unterhaltsarbeiten werden grundsätzlich zu Regiepreisen ausgeführt

Eine «*per-Position*» ist das Entgelt für in der Offerte aufgeführte Optionen oder Varianten, die nicht im Leistungsumfang des Werkvertrages enthalten sind, deren Ausführung jedoch gegen separate Vergütung zusätzlich in Auftrag gegeben werden kann.

4.3. Vorbehalt der Anpassung:

Die vereinbarten Preise beziehen sich jeweils auf die im Werkvertrag vereinbarten Arbeitsleistungen und Lieferungen und stehen unter dem Vorbehalt der Anpassung, sofern die Ausführung der Arbeiten und Lieferungen nicht gemäss den vereinbarten erfolgen kann.

4.4. Zusätzliche Leistungen:

Über im Werkvertrag hinausgehende, im Rahmen der Arbeitsausführung zusätzlich erforderlich gewordene Leistungen oder vom Besteller nachträglich in Auftrag gegebene Leistungen werden aufgrund der effektiv aufgewendeten Arbeitszeit und nach den im Werkvertrag aufgeführten, bzw. mangels solcher nach den im Zeitpunkt der Leistungserbringung branchenüblichen Tarifen und Preislisten fakturiert. Der Leistungsumfang (inbegriffene/nicht inbegriffene Leistungen) bestimmt sich nach Ziffer 2 der SIA-Norm 118/318.

4.5. Weitere Bestimmungen:

Sofern im Werkvertrag nichts anderes vereinbart wird, gelten zudem folgende Bestimmungen:

- Beratungs- und Abklärungsgespräche, Bau- und Terrainaufnahmen, technische Berechnungen, Pläne und Skizzen werden gesondert berechnet gemäss den «Empfehlungen für gärtnerische Projektierungs- und Beratungsarbeiten» des Branchenverbands JardinSuisse.
- Für Pflanzenlieferungen sind die Referenzpreislisten von Mitgliedern des Branchenverbands JardinSuisse, z.B. jene der Baumschule Hauenstein, Rafz/ZH, massgebend.
- Bei Extra-Qualität von Materialien oder bei persönlicher Auswahl der Pflanzen durch den Kunden bleiben Preisänderungen stets vorbehalten.
- Werden Materialien bauseits geliefert, so hat der Unternehmer das Recht, die Lohnansätze für die Verarbeitung dieser Materialien um 10% zu erhöhen.

4.6. Regiearbeiten (Arbeiten nach effektivem Aufwand)

Arbeitsleistungen, deren Zeit-, Maschinen- und Materialaufwand sich im Voraus schwer bestimmen lassen (z.B. bei Rohplanearbeiten, Umänderungen, Unterhaltsarbeiten etc.) werden im Interesse von Bauherrschaft und Unternehmer in Regie gegen täglich erstellten Rapport ausgeführt.

Die Abgabe der Rapporte und Lieferscheine an den Bauherrn erfolgt periodisch, sofern nichts anderes vereinbart wurde. Spätestens mit der Schlussrechnung werden die Unterlagen dem Bauherrn übergeben.

Ohne anderslautende Bestimmung im Werkvertrag gelten die folgenden Bestimmungen.

- Die Materialpreise verstehen sich ab Magazin Oberhasli/ZH oder ab Lieferwerk. Die Auflade- und Transportkosten zur Baustelle werden separat verrechnet.
- Die Benützung von Handwerkzeug ist in den Lohnansätzen inbegriffen.
- In den Tarifansätzen nicht eingerechnete Mehrauslagen für Arbeitertransporte, Weg- und Auswärtszulagen werden zusätzlich verrechnet. Die Fahrten ab Betrieb Oberhasli/ZH zum Einsatzort beim Bauherrn (und zurück) werden separat verrechnet.

- Gebühren für die Benützung von öffentlichem oder privatem Grund, für Ablagerungen und Deponien, für Installationen, Signalisationen, Beleuchtungen und Wasser werden separat verrechnet.
- Der Unternehmer haftet nur für unter seiner Leitung ausgeführte Regiearbeiten. Für Schäden, die durch seine Belegschaft, aber nicht im Rahmen von unter seiner Aufsicht ausgeführten Arbeiten entstehen, trägt er keine Haftung.
- Beanstandungen und Mängelrügen wegen fehlerhaften Materiallieferungen und/oder Schäden am gelieferten Material sind innerhalb von fünf Tagen nach Empfang der Ware unter genauer Angabe der Mängel anzubringen.

4.7. Vergütung bei ungünstigen Witterungsverhältnissen:

Falls ungünstige Witterungsverhältnisse (wie Regen, Schnee, Schneefall, Eisbildung oder Frost)

- Sondermassnahmen zum Schutz bereits ausgeführter, aber nicht abgenommener Werkteile oder zur Weiterführung der Arbeiten erfordern, oder
- zur vorübergehenden Stilllegung einer Baustelle führen, oder
- die Bodenverhältnisse verschlechtern und dadurch den Fortgang der Arbeiten erschweren,

so hat der Unternehmer wegen der ihm daraus erwachsenden Mehraufwendungen in jedem Fall Anspruch auf eine zusätzliche Vergütung. Über die Höhe der zusätzlichen Vergütung verständigen sich die Vertragsparteien von Fall zu Fall einvernehmlich.

Kommt keine diesbezügliche Einigung zustande, hat das Gericht auf Klage des Unternehmers die Höhe der zusätzlichen Vergütung festzulegen.

4.8. Vergütung bei zufälligem Untergang des Werkes:

Geht das Werk vor seiner Abnahme durch Zufall, d.h. ohne Verschulden einer Vertragspartei oder deren Hilfspersonen, ganz oder teilweise zugrunde, hat der Unternehmer in jedem Fall Anspruch auf die volle Vergütung für die von ihm vor dem Untergang erbrachten Leistungen.

5. Bestellungenänderung/en

5.1. Änderungsrecht des Bauherrn:

Bei Einheitspreisverträgen kann der Bauherr vom Unternehmer verlangen, Leistungen aus dem Werkvertrag auf andere Art, in grösseren oder kleineren Mengen oder überhaupt nicht auszuführen. Der Bauherr kann Leistungen, die im Vertrag nicht vorgesehen sind, ebenfalls zu den im Vertrag vorgesehenen Konditionen ausführen lassen.

Bedingung für alle Bestellungenänderungen ist, dass sich der Gesamtcharakter des Werkes nicht verändert. Vereinbarte Leistungen, auf welche der Bauherr verzichtet, dürfen nicht von Dritten ausgeführt werden.

Pauschalpreisverträge können nur in Ausnahmefällen und nur in schriftlicher Form geändert werden.

Bestellungenänderungen müssen dem Unternehmer frühzeitig bekanntgegeben werden, damit Vorbereitung und Ausführung nicht beeinträchtigt werden. Der Unternehmer hat Anspruch auf Anpassung der vertraglichen Fristen.

5.2. Vergütungsregelung bei Bestellungenänderung:

Arbeiten, Materialbestellungen und sonstige Aufwendungen, die durch die Bestellungenänderung nutzlos werden, sind dem Unternehmer zu den im Vertrag vorgesehenen Ansätzen für Arbeit und Material zu entschädigen.

6. Bauausführung

6.1. Fristen:

Die Arbeiten müssen grundsätzlich bis zum im Werkvertrag vereinbarten fixen Endtermin ausgeführt sein. Vorbehalten bleiben Bestellungsänderungen, Witterungseinflüsse und andere, vom Unternehmer nicht zu vertretende Umstände, welche die Leistungserbringung und Materiallieferungen beeinflussen, d.h. erschweren, bzw. verzögern. Der Unternehmer informiert den Bauherrn über solche Umstände und gibt ihm den sich daraus ergebenden neuen Endtermin schriftlich bekannt.

6.2. Ausführungsunterlagen:

Der Bauherr stellt dem Unternehmer die Ausführungsunterlagen und Baustofflisten rechtzeitig zur Verfügung, um einen optimalen Bauablauf zu gewährleisten.

6.3. Schutz- und Fürsorgemassnahmen:

Der Unternehmer trifft bis zur Abnahme des Werkes die gesetzlich vorgeschriebenen und nach Erfahrung gebotenen Vorkehrungen zum Schutz von Personen, Eigentum des Bauherrn und Eigentum Dritter.

6.4. Absteckung:

Der Bauherr nimmt die Vermessung der Hauptachsen, Baulinien und Grenzabstände vor und markiert die Nivellierungsfixpunkte. Die für das Werk notwendigen Absteckungen übernimmt der Unternehmer.

6.5. Bauplatz und Zufahrt:

Für die Einrichtung der Baustelle hat der Bauherr die notwendigen Grundstücke, Zugangsstrassen, Lagerplätze sowie deren Benützungsrechte kostenlos zur Verfügung zu stellen. Für Ordnung, Reinlichkeit und Hygiene des für die durchzuführenden Arbeiten vorgesehenen Bereichs der Baustelle hat der Unternehmer zu sorgen.

6.6. Baustelleneinrichtung:

Baustelleneinrichtungen werden vom Unternehmer erstellt. Die Einrichtungen werden während der Arbeitsausführung unter Einhaltung der geltenden Vorschriften betriebsbereit gehalten.

6.7. Energie, Wasser, Abwasser:

Der Bauherr hat auf eigene Kosten dafür zu sorgen, dass dem Unternehmer die zur Ausführung der Arbeiten benötigte Energie zur Verfügung steht. Ebenso ist der Bauherr für die Zu- und Ableitungen von Trink- und Brauchwasser auf der Baustelle verantwortlich.

6.8. Aushub- und Abbruchmaterial:

Abtransport und Entsorgung von Aushub- bzw. Abbruchmaterial erfolgen zulasten des Bauherrn.

6.9. Baustoffe und Materialien:

Die für die Ausführung des Werks verwendeten Baustoffe und Materialien müssen qualitativ einwandfrei beschaffen sein und den gestellten Anforderungen entsprechen.

Schreibt der Bauherr bestimmte Werkstoffe (Materialien, bestimmte Fabrikate, Pflanzen etc.) und/oder Lieferanten vor, so trifft den Unternehmer hinsichtlich dieser Weisungen keine Prüfungs- und Abmahnungspflicht, und es entfällt eine Mängelhaftung des Unternehmers für Werkmängel, die eine Folge des vorgeschriebenen Werkstoffes und/oder Lieferanten sind. Schreibt der Bauherr jedoch offensichtlich ungeeignete Werkstoffe und/oder Lieferanten vor,

die offensichtlich nicht im Stande sind, mängelfreien Werkstoff zu liefern, so muss der Unternehmer den Bauherrn ausnahmsweise abmahnen. Hält der Bauherr an den vom Unternehmer abgemahnten Baustoff und/oder Lieferanten fest, entfällt jegliche Haftung des Unternehmers, und der Bauherr hat dem Unternehmer durch diese Weisung allenfalls entstehende Mehrkosten und Schäden zu ersetzen.

6.10. Muster:

Der Unternehmer liefert dem Bauherrn auf Verlangen Muster der Baustoffe. Entstehen dabei für den Unternehmer Kosten, werden diese dem Bauherrn separat in Rechnung gestellt.

Bei Naturprodukten (z.B. Naturstein, Holzprodukte, Pflanzen etc.) sowie bei Betonprodukten sind naturgegebene Abweichungen von Mustern möglich und können nicht als Mangel geltend gemacht werden.

6.11. Baustoff- und Materialvorräte:

Der Unternehmer beschafft ausreichend Vorräte der zu verwendenden Baustoffe und Materialien. Der Bauherr hat den Kaufpreis auf Verlangen zu bevorschussen und bei Verzögerung der Arbeitsausführung aus vom Unternehmer nicht zu vertretenden Gründen die zusätzlichen Lagerungskosten zu tragen.

6.12. Einsatz von Unterakkordanten durch den Unternehmer:

Der Unternehmer ist berechtigt, Arbeiten durch Unterakkordanten ausführen zu lassen. Falls der Bauherr die Ausführung durch einen Unterakkordanten vorschreibt, so trifft den Unternehmer hinsichtlich dieser Weisung keine Prüfungs- und Abmahnungspflicht und es entfällt eine Mängelhaftung des Unternehmers für Mängel, die der vom Bauherrn vorgeschriebene Unterakkordant verursacht hat.

Schreibt der Bauherr dem Unternehmer jedoch einen Unterakkordanten vor, der offensichtlich nicht im Stande ist, ein mängelfreies Werk herzustellen, weil ihm offensichtlich die nötigen Fachkenntnisse, technischen Gerätschaften oder Hilfsmittel, personelle Ressourcen etc. fehlen, so muss der Unternehmer den Bauherrn ausnahmsweise abmahnen. Hält der Bauherr an den vom Unternehmer abgemahnten Unterakkordanten fest, entfällt jegliche Haftung des Unternehmers, und der Bauherr hat dem Unternehmer durch diese Weisung allenfalls entstehende Mehrkosten zu ersetzen.

7. Ausmass und Zahlungsmodalitäten

7.1. Bestimmungen zum Ausmass:

Die Mengen der erbrachten Leistungen werden, je nach Vereinbarung, nach dem tatsächlichen oder dem im Werkvertrag pauschal stipulierten Ausmass berechnet.

7.2. Abschlagszahlungen

7.2.1. Beim Einheitspreisvertrag:

Bei der Ausführung von Neuanlagen, Umänderungen und allen übrigen landschaftsgärtnerischen Arbeiten ist der Unternehmer berechtigt, vom Bauherrn monatliche Abschlagszahlungen (Akonto) im Umfang von 90% des Wertes der geleisteten Arbeiten und Lieferungen zu verlangen. Vorbehalten bleiben im Werkvertrag abweichende vereinbarte Teilzahlungspflichten.

Der Bauherr ist verpflichtet, die Abschlagszahlungen innert 10 Tagen ab Datum des Zahlungsbegehrens des Unternehmers zu leisten. Skonti und Rabatte sind nur zulässig, wenn sie im Werkvertrag ausdrücklich vereinbart wurden.

7.2.2. Beim Pauschalpreisvertrag:

Bei Pauschalpreisverträgen kann der Unternehmer vom Bauherrn monatlich angemessene Teilzahlungen in Rechnung stellen. Vorbehalten bleiben im Werkvertrag abweichende vereinbarte Teilzahlungspflichten.

Der Bauherr ist verpflichtet, die Abschlagszahlungen innert 10 Tagen ab Datum des Zahlungsbegehrens des Unternehmers zu leisten. Skonti und Rabatte sind nur zulässig, wenn sie im Werkvertrag ausdrücklich vereinbart wurden.

7.2.3. Bei Regiearbeiten:

Vom Unternehmer geleistete Regiearbeiten werden dem Bauherrn jeweils nach deren Ausführung in Rechnung gestellt. Vorbehalten bleiben im Werkvertrag abweichende vereinbarte Zahlungsmodalitäten.

Der Bauherr ist verpflichtet, die Rechnung für geleistete Regiearbeiten innert 10 Tagen ab Datum der Ausstellung der entsprechenden Rechnung zu bezahlen. Skonti und Rabatte sind nur zulässig, wenn sie im Werkvertrag auch für Regiearbeiten ausdrücklich vereinbart wurden.

Wurde in einem Werkvertrag ein Preisnachlass auf dem Abrechnungsbetrag vereinbart, so gilt dieser nur nach ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung auch für zusätzlich geleistete Regiearbeiten.

Die Mehrwertsteuer ist in den Regiepreisen nicht enthalten. Sie wird in Angeboten und Abrechnungen offen ausgewiesen.

7.3. Rückbehalt

Der Rückbehalt dient dem Bauherrn als Sicherheit für die Erfüllung der Verpflichtungen des Unternehmers bis zur Abnahme des Werkes. Der Rückbehalt beträgt 5% des Leistungswertes (Arbeit, Material und übrige Leistungen, ohne Mehrwertsteuer).

Der rückbehaltene Betrag wird entweder bei der Abnahme des Werkes und der Übergabe der Schlussabrechnung oder nach Leistung einer anderen gleichwertigen Sicherheit zur Zahlung fällig.

7.4. Schlussabrechnung

Die Schlussabrechnung des Unternehmers ist eine Aufstellung sämtlicher erbrachten Leistungen und bereits geleisteter Vergütungen. Sie erfolgt bei Einheitspreisverträgen aufgrund der endgültigen Ausmasse.

Die Schlussabrechnung ist durch den Bauherrn sofort zu prüfen und innert **30 Tagen** zu bezahlen. Nach unbenutztem Ablauf der Zahlungsfrist hat der säumige Bauherr dem Unternehmer pro Mahnung einen Unkostenbeitrag von CHF 25.— zusätzlich zu bezahlen.

Regiearbeiten können nach deren Ausführung abgerechnet werden und werden deshalb in der Schlussabrechnung grundsätzlich nicht erfasst. Wurde jedoch die Rechnungsstellung für bestimmte Regiearbeiten unterlassen, ist diese Rechnung dem Bauherrn gleichzeitig mit der Schlussabrechnung vorzulegen und von diesem zu bezahlen.

8. Abnahme des Werkes

8.1. Zeitpunkt der Abnahme:

Das fertiggestellte Werk ist mit der Abnahme abgeliefert und geht in die Obhut des Bauherrn über. Die Abnahme erfolgt **spätestens innert Monatsfrist nach Anzeige des Unternehmers**. Bepflanzungen, Rasen- und Wiesenflächen stellen einen separaten Werkteil dar. Die Abnahme von Bepflanzungen erfolgt innert Wochenfrist, bei Rasen- und Wiesenflächen nach dem ersten Schnitt.

8.2. Abnahme durch Ingebrauchnahme:

Wird das Werk vom Bauherrn in Gebrauch gesetzt, gilt es ebenfalls als abgenommen.

8.3. Abnahme ohne Prüfung oder bei Verweigerung der Mitwirkung des Bauherrn:

Die Abnahme wird vom Bauherrn und Unternehmer gemeinsam durchgeführt, kann aber auch stillschweigend erfolgen, wenn keine Prüfung verlangt wird oder der Bauherr die Mitwirkung unterlässt.

8.4. Beginn der Garantie- und Verjährungsfristen:

Garantie- und Verjährungsfristen für Mängelrechte beginnen mit der Abnahme zu laufen.

9. Mängelhaftung des Unternehmers:

9.1. Umfang der Haftung:

Der Unternehmer leistet dem Bauherrn Gewähr, dass sein Werk mängelfrei ist und haftet dafür.

9.2. Mängelrechte des Bauherrn:

Im Falle eines Werkmangels stehen dem Bauherrn gegenüber dem Unternehmer als Mängelrechte das Nachbesserungsrecht und – bei Fortbestehen des Mangels trotz Nachbesserung – das Minderungsrecht zur Verfügung. Ein allfälliges Wandelungsrecht des Bauherrn ist ausgeschlossen.

9.3. Mangelfolgeschäden:

Hinsichtlich der Haftung des Unternehmers für von ihm verursachte Mangelfolgeschäden gilt folgendes: Für vorsätzlich oder grobfahrlässig verursachte Mangelfolgeschäden haftet er unbeschränkt. Bei Vorliegen von leichter Fahrlässigkeit haftet der Unternehmer für Personenschäden unbeschränkt, für Sachschäden maximal für Beträge bis insgesamt zur Höhe des im Werkvertrag vereinbarten Entgelts des Unternehmers. Für weitere Mangelfolgeschäden wird die Haftung ausgeschlossen.

9.4. Vom Bauherrn zu vertretende Sachverhalte:

Den Unternehmer trifft hinsichtlich der Weisungen des Bauherrn, des vom Bauherrn angewiesenen Bau- oder Pflanzgrundes oder von ihm zur Verfügung gestellten Werkstoffes oder sonstiger Umstände aus der Sphäre des Bauherrn keine Prüfungs- und Abmahnungspflicht.

Ist eine Weisung des Bauherrn jedoch offensichtlich fehlerhaft, ist der von ihm angewiesene Baugrund oder zur Verfügung gestellte Werkstoff offensichtlich untauglich oder liegen andere Umstände aus der Sphäre des Bauherrn vor, die offensichtlich zu einem Werkmangel führen, so muss der Unternehmer den Bauherrn ausnahmsweise abmahnen. Hält der Bauherr an der vom Unternehmer abgemahnten Vorgabe fest, entfällt jegliche Haftung des Unternehmers,

und der Bauherr hat dem Unternehmer durch diese Weisung allenfalls entstehende Mehrkosten und Schäden zu ersetzen.

9.5. Von Nebenunternehmern zu vertretende Sachverhalte:

Falls ein Werkmangel auf ein Tun oder pflichtwidriges Unterlassen eines Nebenunternehmers zurückzuführen ist, haftet der Unternehmer nicht. Das Nebenunternehmerrisiko hat der Bauherr zu tragen.

9.6. Anwachsen von Ansaaten und Bepflanzungen:

Die Gewährleistung für das Anwachsen von Ansaaten und Bepflanzungen übernimmt der Unternehmer für die maximale Dauer von zwei Jahren und nur, falls er durch den Bauherrn auch für die Pflege der Ansaaten und Bepflanzungen beauftragt wird.

9.7. Von der Haftung ausgeschlossen sind:

- Durch Elementarereignisse direkt oder indirekt verursachte Mängel;
- Setzungen bei Aufschüttungen, die nicht oder nur teilweise durch den Unternehmer ausgeführt wurden;
- Mängel an bauseits gelieferten oder/und gesetzten Pflanzen;
- Mängel, die durch Dritte oder durch Tiere herbeigeführt werden;
- geringfügige optische Unvollkommenheiten, sofern sie die Gebrauchstauglichkeit des Werks nicht wesentlich beeinträchtigen;
- Auftretende Kalkausblühungen, Farbabweichungen und Verfärbungen (können bei allen Beton-, Naturstein- und Holzprodukten vorkommen);
- Schädlings- oder Krankheitsbefall bei Pflanzen;
- Auftreten von Fingerhirse, Blacke, Hahnenfuss und Wurzelunkräuter bei Neuansaaten;
- Mängel an Pflanzen durch belastete oder untaugliche Böden, die nicht vom Unternehmer geliefert wurden;
- Mängel aufgrund eines Untergrunds, der insbesondere nicht über die erforderlichen Eigenschaften und die nötige Tragfähigkeit verfügt;
- Schäden an Pflanzen infolge Trockenheit;
- Schäden durch Pflanzenwurzeln (auch wenn eine Wurzelsperre eingebaut wurde);
- Der Eintrag von Flugsamen;
- Schäden im Zusammenhang mit vom Bauherrn oder von ihm beigezogenen Dritten eingebrachter Dünger oder andere Substanzen oder unsachgemässer Wässerung;
- Nachteilige Folgen von unzweckmässigen Anordnungen, auf die der Bauherr trotz Abmahnung des Unternehmers bestanden hat.

9.8. Verjährung:

Mit dem Tag der Abnahme des Werkes beginnt die Verjährungsfrist zu laufen.

9.8.1. Zweijährige Verjährungsfrist:

Für die folgenden Arbeiten gilt eine **zweijährige Verjährungsfrist**, innert welcher die Mängel dem Unternehmer sofort nach deren Entdeckung **schriftlich** zu rügen sind:

- Sämtliche Pflegearbeiten bei Rasen, Wiesen, Riede und dergleichen gemäss NPK 184 D/09, 200;
- Sämtliche Pflegearbeiten bei Dauerbepflanzungen gemäss NPK 184 D/09, 300;
- Sämtliche Pflegearbeiten bei Wechselflorbepflanzungen und Kübelpflanzen gemäss NPK 184 D/09, 400;
- Sämtliche Pflegearbeiten bei Gewässern und Brunnenanlagen gemäss NPK 184 D/09, 700.
- Rasenroboter, Bewässerungscomputer, Magnetventile, Beleuchtungskörper, Pumpen- und Filteranlagen, Beschichtungen von Wasserbecken

Sämtliche Pflegearbeiten bei Gewässern und Brunnenanlagen gemäss NPK 184 D/09, 700.

9.8.2. Fünfjährige Verjährungsfrist:

Für die übrigen Gärtnerwerke gilt die Verjährungsfrist von **fünf Jahren**.

Während den ersten zwei Jahren kann der Bauherr auftretende Mängel jederzeit unter detaillierter Angabe des Mangels rügen. Dieses Recht zur jederzeitigen Mängelrüge während der ersten zwei Jahre besteht auch für Mängel, die zur Vermeidung weiteren Schadens unverzüglich behoben werden müssen. Doch hat der Bauherr, der einen solchen Mangel nicht sofort nach der Entdeckung rügt, den weiteren Schaden selbst zu tragen, der bei unverzüglicher Behebung des entdeckten Mangels hätte vermieden werden können.

Nach Ablauf der zweijährigen Rügefrist hat der Bauherr neu auftretende Mängel sofort nach Entdeckung **schriftlich** sowie unter detaillierter Angabe des Mangels zu rügen.

9.8.3. Verlust der Mängelrechte:

Nimmt der Bauherr die Rüge für einen bestimmten Mangel nicht innert Frist oder nicht korrekt vor, verliert er diesbezüglich sämtliche Mängelrechte.

10. Vorzeitige Beendigung des Werkvertrages

10.1. Rücktrittsrecht

Der Bauherr kann jederzeit, sofern das Werk noch nicht vollendet ist, gegen volle Entschädigung des Unternehmers vom Vertrag zurücktreten.

Der Unternehmer hat das Recht, vom Vertrag zurückzutreten, wenn der Bauherr seinen Verpflichtungen nicht nachkommt oder er seine Zahlung/en trotz Mahnung und Ansetzen einer Nachfrist von mindestens 5 Tagen nicht leistet. Der Bauherr hat dem Unternehmer diesfalls die volle Entschädigung für die bereits erbrachten Leistungen, den Schaden für nicht mehr verwendbare Werkstoffe sowie den entgangenen Gewinn für die nicht zur Ausführung gelangten Arbeiten und gelieferten Materialien zu ersetzen.

10.2. Höhere Gewalt:

Es besteht keine Verpflichtung des Unternehmers, eine zugesagte Lieferung bzw. Leistung auszuführen, wenn die Ware durch höhere Gewalt wie z.B. Frost, Hagel, Wasser oder andere Naturgewalten ganz oder teilweise zerstört worden ist.

11. Schlussbestimmungen:

Es gilt ausschliesslich schweizerischen Rechts unter Ausschluss des „Wiener Kaufrechts“ (Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980).

12. Gerichtsstand:

Für die Beurteilung von Streitigkeiten, die sich aus Vertragsverhältnissen zwischen dem Unternehmer und dem Bauherrn, auf welche die vorliegenden AGB anwendbar sind, ergeben, sind die ordentlichen Gerichte am Sitz des Unternehmers zuständig. Es ist dem Unternehmer jedoch unbenommen, seine Ansprüche gegen den Bauherrn auch durch jedes andere zuständige Gericht beurteilen zu lassen.